

## **Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern in der Gemeinde Ganderkesee**

Aufgrund § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 22.03.2012 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Regelungsinhalt**

Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer abgebrannt werden dürfen.

### **§ 2 Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind nur im Zeitraum von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages gestattet. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen sie am selben Ort nur einmal durchgeführt werden.
- (3) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist der Gemeinde Ganderkesee spätestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten
  - Name, Anschrift und Telefonnummer (einschl. Mobilfunknummer) der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), dies gilt auch, wenn Vereine oder Gruppen Veranstalter sind,
  - Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  - Datum und Zeitraum der Durchführung des Brauchtumsfeuers.

### **§ 3 Brenngut / Abstände / Größe**

- (1) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.

Das Verbrennen von Baumstubben, beschichtetem bzw. behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

- (2) Brauchtumsfeuer dürfen generell nicht abgebrannt und für Brauchtumsfeuer bestimmtes Brennmaterial darf generell nicht gelagert werden in Naturschutzgebieten, auf moorigem Untergrund, im Bereich von Naturdenkmälern und auf Flächen besonders geschützter Biotope.

(3) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von höchstens 100 m<sup>2</sup> zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brennmaterial darf eine Höhe von 3,50 m und eine Gesamtmenge von 100 m<sup>3</sup> nicht übersteigen. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

(4) Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- 200 m von Gebäuden mit weicher Bedachung (z.B. Reet)
- 50 m von Gebäuden mit harter Bedachung
- 100 m von Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Einrichtungen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr (z.B. Tankstellen), Erdgasförderanlagen, Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen, öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, Wäldern, Heiden und Mooren,
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- 1500 m vom Verkehrslandeplatz und vom Segelfluggelände, sofern der Antragsteller keine schriftliche Einwilligung der Luftaufsicht oder der zuständigen Flugleitung für einen geringeren Abstand vorlegt.

#### § 4

##### Durchführung eines Brauchtumsfeuers

(1) Zum Schutz der Kleintiere darf das Brennmaterial frühestens zwei Wochen vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Material ist am Tage vor dem Anzünden umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Maßnahmen, wie z. B. das Anbringen von Aluminiumbändern, zu treffen.

(2) Bei starkem Wind darf das Brauchtumsfeuer nicht angezündet werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

(3) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

(4) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu überdecken, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist. Zur Gefahrenabwehr ist ein Feuerlöscher sowie ein mobiles Telefon für den Notruf bereitzuhalten. Mindestens eine Aufsichtsperson muss während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein. Die Mobilfunknummer ist der Gemeinde mit der Anmeldung aufzugeben (vgl. § 2 Abs. 3).

#### § 5

##### Vorbehalte

(1) Die Gemeinde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

(2) Die Gemeinde kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auch durch öffentliche Bekanntgabe ganz oder teilweise untersagen, wenn zu befürchten ist, dass von dem Brauchtumsfeuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht. Hierzu gehören insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind, die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender extrem trockener Witterung.

- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 eine Befreiung erteilen wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen ist.

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein Brauchtumsfeuer außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Zeiten abbrennt;
  2. ein Brauchtumsfeuer ohne die in § 2 Abs. 3 notwendige Anzeige abbrennt;
  3. anderes als in § 3 Abs. 1 Satz eins genanntes Brenngut verwendet bzw. dem Brenngut beigibt;
  4. die Vorgaben gemäß § 3 Abs. 3 nicht einhält;
  5. die in § 3 Abs. 4 genannten Mindestabstände nicht einhält;
  6. bei starkem Wind ein Feuer in Gang setzt oder es bei aufkommendem starken Wind nicht unverzüglich löscht;
  7. den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird;
  8. das Feuer nicht gemäß § 4 Abs. 3 beaufsichtigt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7  
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 26. März 2012

Gemeinde Ganderkesee

  
Alice Gerken-Klaas  
Bürgermeisterin

